

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die aktienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Von den Kommanditisten werden je 6 Mitglieder entsandt. 6 weitere Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter, die je zur Hälfte aus den Unternehmensbereichen RheinCargo Süd Köln und RheinCargo Nord Neuss/Düsseldorf gewählt werden. Für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten der Gesellschaft mit Arbeitnehmervertretern gilt im Übrigen § 108 a GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag einer Kommune gem. Absatz 2 entsandt wurde und nicht Arbeitnehmervertreter ist, unterliegt den Weisungen der Vertretungskörperschaft derjenigen Kommune, auf deren Vorschlag es in den Aufsichtsrat entsandt worden ist. Für kommunale Weisungen an die Arbeitnehmervertreter gilt § 108 a Abs. 9 Nr.3 GO NRW. Insoweit ist die Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen, aus denen die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder hergeleitet wird (§ 111 Abs. 5 AktG und §§ 116,93 AktG), in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausgeschlossen.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Städte Köln, Düsseldorf oder Neuss angehören, endet darüber hinaus dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Rat der Stadt ausscheidet, spätestens mit dem Ende der Amtszeit nach Satz 1. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG entsprechend. Hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter sind zudem die Voraussetzungen und Vorgaben des § 108 a Abs. 9 i.V.m. Abs. 4 GO NRW zu beachten. Für die Bestellung eines Nachfolgers gilt § 108 a Abs. 9 Nr.2 i.V.m. Abs. 8 GO NRW.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die ihn bei Verhinderung in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten. Der Vorsitz im Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG und der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung sollen jeweils aus dem Bereich verschiedener Gesellschafter besetzt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben die Einberufung des Aufsichtsrats zu veranlassen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (7) Die Einberufung erfolgt durch die Komplementärin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, falls dieser verhindert ist, im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter, schriftlich per Brief, Telefax oder in vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. dem der Absendung (Telefax, E-Mail) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Erfordernisse verzichten.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat schließt sie im Einzelfall - generell oder für einzelne Tagesordnungspunkte - von der Sitzungsteilnahme aus.